



## Die STADT ARNSBERG informiert

### 3. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Arnsberg und seine Ausschüsse

#### Artikel 1

§1 wird wie folgt geändert:

##### § 1 Einberufung des Rates

(1) Die:Der Bürgermeister:in beruft den Rat ein durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten und Dezernats-/Referats-/Geschäftsbereichsleiter:in der Stadtverwaltung.

Die Einberufung erfolgt im Verhinderungsfall der:des Bürgermeister:in durch die:den ehrenamtliche:n stellvertretende:n Bürgermeister:in.

(2) In der Einladung, die auch elektronisch erfolgen kann, sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung anzugeben. Der Einladung sollen schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden.

#### Artikel 2

§3 Abs.1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

##### §3 Aufstellung der Tagesordnung

(1) Die:Der Bürgermeister:in setzt die Tagesordnung fest. Sie:Er hat dabei Vorschläge aufzu-nehmen, die ihr:ihm in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.

(2) Anträge, die der:dem Bürgermeister.in von einer Fraktion oder von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder spätestens am 12. Tage vor der Sitzung zur Aufnahme in die Tagesordnung zugehen, sind von ihm auf die Tagesordnung zu setzen.

Der Rat verweist die Anträge zur abschließenden Erledigung unmittelbar an einen Fachausschuss oder mit Zustimmung der Antragssteller:innen an die Verwaltung zur abschließenden Erledigung.

#### Artikel 3

§8 wird um Abs.3 ergänzt:

##### §8

### **Beschlussfähigkeit**

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NRW).

### **Artikel 4**

§10 erhält folgende neue Fassung:

### **§10 Teilnahme an Sitzungen**

(1) Die:Der Bürgermeister:in, die Beigeordneten und die Dezernats-/Referats-/Geschäftsbereichsleiter:in nehmen an den Sitzungen des Rates teil.

Die:Der Bürgermeister:in ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch die Beigeordneten sind verpflichtet, falls es der Rat oder die:der Bürgermeister:in verlangt (§ 69 Abs. 1 GO NRW).

(2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer:innen teilnehmen, soweit der Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer:in begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld. (§ 48 Abs. 5 GO NRW).

### **Artikel 5**

§12 Abs.7 wird wie folgt geändert:

### **§12 Redeordnung**

(7) Der Rat kann vor Eintritt in die Behandlung eines Tagesordnungspunktes die Dauer der Verhandlung zu diesem Punkt festsetzen und die Redezeit für jede Fraktion begrenzen. Jede Fraktion hat mindestens Anrecht auf eine:n Redner:in. Die Rechte und Pflichten der:des Bürgermeister:in sowie der Beigeordneten und der Dezernats-/Referats-/Geschäftsbereichsleiter:in bleiben durch die Begrenzung der Redezeit unberührt.

### **Artikel 6**

§13 Abs.1 erhält folgende neue Fassung:

### **§13 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache,

- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an die:den Bürgermeister:in,
- d) auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Änderung der Tagesordnung.

Anträge auf Schluss der Aussprache (lit. a) und Schluss der Rednerliste (lit. b) können nur von Mitgliedern des Rates gestellt werden, die sich bis zu dem Antrag nicht an der Beratung beteiligt haben. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der:die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

## **Artikel 7**

§14 wurde gestrichen und in §13 Abs.1 eingefügt. Entsprechend ändert sich die nachfolgende Nummerierung der Paragraphen.

## **Artikel 8**

§15 (neu) Abs. 4 erhalten folgende neue Fassung:

### **§14 Abstimmung**

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

## **Artikel 9**

§18 (neu) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

### **§18 Wahlen**

(2) Abweichend dazu kann eine geheime Wahl durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder dies beantragt. Auf dem Stimmzettel ist der Name der:des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

## **Artikel 10**

§19 (neu) erhält folgende neue Überschrift und Fassung. Dafür werden die §§21, 22 und 23 gestrichen:

### **§19 Ordnung in den Sitzungen**

(1) Die:Der Bürgermeister:in eröffnet, leitet und schließt die Ratssitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (vgl. § 51 Abs. 1 GO NRW).

(2) Ratsmitglieder, die von dem Verhandlungsgegenstand abweichen, können von der:dem Bürgermeister:in zur Sache verwiesen werden. Wenn ein Ratsmitglied die Ordnung oder die Würde des Rates verletzt, wird es ermahnt, wieder zur Ordnung zurückzufinden oder ihre:seine Ausführungen zu berichtigen. Ein Ratsmitglied kann auch ohne vorherige Ermahnung unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden. Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen. Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen in dieser Sitzung nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden. Ist das Ratsmitglied in der Debatte zum selben Tagesordnungspunkt dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihr:ihm das Wort entzogen. Einer:Einem Redner:in, der/dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

(3) Darüber hinaus kann die:der Bürgermeister:in Redner:innen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, zur Ordnung rufen. § 51 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.

## **Artikel 11**

§21 (neu) wird um Abs.5 ergänzt:

### **§21 Niederschrift**

(5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs.4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift gem. Abs. 4 Satz 2 folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, von der:dem Schriftführer:in und ggf. auch von den in Abs.4 S.1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.

## **Artikel 12**

§24 (neu) wird in Abs.6 wie folgt geändert:

### **§24 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse**

(6) Ratsmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger:innen, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer:innen teilnehmen.

Ebenso können auch die Mitglieder anderer Ausschüsse an den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses als Zuhörer:innen teilnehmen.

## **Artikel 13**

§25 (neu) Abs.1 erhält folgende Fassung:

**§25**  
**Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse**

(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von der:dem Bürgermeister:in noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.

**Artikel 14**

§28 (neu) Abs.1 wird in Abs. 1 wie folgt geändert:

**§28**  
**Bildung von Fraktionen**

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Rates, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmungen zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen (gem. § 56 Abs. 2 GO NRW). Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

**Artikel 15**

§36 Schlussbestimmungen wird gestrichen

**Artikel 18**

§32 enthält folgende neue Fassung:

**§32**  
**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 10.12.2020 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 3. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Arnsberg und seine Ausschüsse wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 6 66/SGV. NRW 2023 – in der z. Z. geltenden Fassung) – kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Arnsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, den 10.11.2025

Ralf Paul Bittner  
Bürgermeister